

Anlage 3 BinSchStrO 2012 — Bezeichnung der Fahrzeuge

Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung

Stand: 22.10.2022 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2012, Anlageband zu Nr. 1, S. 214 - 232 ; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Bilder dienen nur zur Erläuterung. Es ist stets vom Wortlaut der Verordnung auszugehen, der allein Geltung hat.
2. Ein Schubverband, dessen Länge 110,00 m nicht überschreitet, gilt als einzeln fahrendes Fahrzeug von gleicher Länge.
3. Zeichenerklärung:

[Abbildung] [Abbildung] [Abbildung] [Abbildung]

[Abbildung] [Abbildung] [Abbildung] [Abbildung]

Ein Licht, das dem Blick des Beschauers tatsächlich entzogen ist, ist mit einem Punkt in der Mitte versehen. Bilder mit schwarzem Hintergrund enthalten die Lichter bei Nacht.

Nachtbezeichnung Bild Tagbezeichnung

[Abbildung] 1

§ 3.01 Begriffsbestimmungen und Anwendungen Nummer 1: Der Horizontbogen, über den das Topplicht, die Seitenlichter und das Hecklicht sichtbar sind

[Abbildung] 2

§ 3.08 Einzeln fahrendes Fahrzeug mit Maschinenantrieb Nummer 1: Länge bis 110,00 m

[Abbildung] 3

§ 3.08 Einzeln fahrendes Fahrzeug mit Maschinenantrieb Nummer 1 und 2: Länge mehr als 110,00 m

[Abbildung] 4 [Abbildung]

§ 3.09 Schleppverband Nummer 1: Fahrzeug mit Maschinenantrieb, das allein an der Spitze eines Verbandes fährt

[Abbildung] 5/4 [Abbildung]

§ 3.09 Schleppverband Nummer 2: Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die zu mehreren nebeneinander an der Spitze des Verbandes fahren

[Abbildung] 6 [Abbildung]

§ 3.09 Schleppen Nummer 3 Satz 1: Geschlepptes Fahrzeug

[Abbildung] 7 [Abbildung]

§ 3.09 Schleppen Nummer 3 Satz 3 Buchstabe a: Anhanglänge des Verbandes über 110,00 m

[Abbildung] 8 [Abbildung]

§ 3.09 Schleppen Nummer 3 Satz 3 Buchstabe b: Anhanglänge des Verbandes mit mehr als zwei längsseits verbundenen Fahrzeugen

[Abbildung] 9 [Abbildung]

§ 3.09 Schleppen Nummer 3 und 4: Das Fahrzeug als letzte Anhanglänge eines Schleppverbandes

[Abbildung] 10 [Abbildung]

§ 3.09 Schleppverband Nummer 3 und 4: Mehrere Fahrzeuge als letzte Anhanglänge eines Schleppverbandes

[Abbildung] 11

§ 3.10 Schubverband Nummer 1: Schubverband

[Abbildung] 12

§ 3.10 Schubverband Nummer 1 Buchstabe c: Außer dem schiebenden Fahrzeug zwei oder mehr von hinten in ganzer Breite sichtbare Fahrzeuge

[Abbildung] 13

§ 3.10 Schubverband Nummer 2: Zwei schiebende Fahrzeuge

[Abbildung] 14 [Abbildung]

§ 3.10 Schubverband Nummer 3 und 4: Geschleppter Schubverband

[Abbildung] 15

§ 3.11 Gekuppelte Fahrzeuge Nummer 1: Zwei Fahrzeuge mit Maschinenantrieb

[Abbildung] 16

§ 3.11 Gekuppelte Fahrzeuge Nummer 1: Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb und ein Fahrzeug ohne Maschinenantrieb

[Abbildung] 17

§ 3.12 Fahrzeug unter Segel

[Abbildung] 18
§ 3.13 KleinfahrzeugNummer 1 Buchstabe a, b und c: Kleinfahrzeug mit Maschinenantrieb
[Abbildung] 19
§ 3.13 KleinfahrzeugNummer 1 Buchstabe d, e und f: Kleinfahrzeug mit Maschinenantrieb mit
Seitenlichtern unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne
[Abbildung] 20
§ 3.13 KleinfahrzeugNummer 1 Buchstabe f: Kleinfahrzeug mit Maschinenantrieb mit einem von
allen Seiten sichtbaren Licht
[Abbildung] 21
§ 3.13 KleinfahrzeugNummer 3: Geschleppt oder längsseits gekuppelt
[Abbildung] 22
§ 3.13 KleinfahrzeugNummer 4: Unter Segel fahrend
[Abbildung] 23
§ 3.13 KleinfahrzeugNummer 4: Unter Segel fahrend mit einer einzigen Laterne am Topp
[Abbildung] 24
§ 3.13 KleinfahrzeugNummer 4: Unter Segel fahrend mit einem von allen Seiten sichtbaren
Licht und bei Annäherung eines anderen Fahrzeugs ein zweites Licht zeigend
[Abbildung] 25
§ 3.13 KleinfahrzeugNummer 5: Einzeln weder mit Antriebsmaschine noch unter Segel fahrend
[Abbildung] 26 [Abbildung]
§ 3.13 KleinfahrzeugNummer 1 und 6: Unter Segel und gleichzeitig mit einer Antriebsmaschine
fahrend
[Abbildung] 27a [Abbildung]
27b [Abbildung]
§ 3.14 Fahrzeug bei Beförderung bestimmter gefährlicher GüterNummer 1: Bestimmte
entzündbare Stoffe nach Kapitel 3.2 Tabelle A ADN
[Abbildung] 28a [Abbildung]
28b [Abbildung]
§ 3.14 Fahrzeug bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter Nummer 2: Bestimmte
gesundheitsschädliche Stoffe nach Kapitel 3.2 Tabelle A ADN
[Abbildung] 29a [Abbildung]
29b [Abbildung]
§ 3.14 Fahrzeug bei Beförderung bestimmter gefährlicher GüterNummer 3: Bestimmte explosive
Stoffe nach Kapitel 3.2 Tabelle A ADN
[Abbildung] 30 [Abbildung]
§ 3.14 Fahrzeug bei Beförderung bestimmter gefährlicher GüterNummer 4: Schubverband
[Abbildung] 31 [Abbildung]
§ 3.14 Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter Nummer 4: Gekuppelte
Fahrzeuge
[Abbildung] 32 [Abbildung]
§ 3.14 Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher GüterNummer 5: Schubverband mit
zwei schiebenden Fahrzeugen
33 [Abbildung]
§ 3.15 Fahrzeug, das zur Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen zugelassen ist und
dessen Länge unter 20,00 m liegt
[Abbildung] 34
§ 3.16 FähreNummer 1: Nicht frei fahrende Fähre
[Abbildung] 35
§ 3.16 FähreNummer 2: Oberster Buchtnachen oder Döpper bei einer Gierfähre am Längsseil
[Abbildung] 36
§ 3.16 FähreNummer 3: Frei fahrende Fähre
37 [Abbildung]
§ 3.17 Fahrzeug, das einen Vorrang besitzt
[Abbildung] 38 [Abbildung]
§ 3.18 Manövrierunfähiges Fahrzeug
[Abbildung] 39
§ 3.19 Schwimmkörper und schwimmende Anlage
[Abbildung] 40
§ 3.20 Fahrzeug beim StillliegenNummer 1: Fahrzeug mit Ausnahme eines Kleinfahrzeugs, einer
Fähre und eines schwimmenden Gerätes bei der Arbeit
[Abbildung] 41
§ 3.20 Fahrzeug beim StillliegenNummer 2: Kleinfahrzeug mit Ausnahme des Beiboots
[Abbildung] 42 [Abbildung]
§ 3.21 Stillliegendes Fahrzeug bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter
[Abbildung] 43 [Abbildung]
§ 3.21 Stillliegendes Fahrzeug bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter: Schubverband
[Abbildung] 44 [Abbildung]

§ 3.21 Stillliegende Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter: Gekuppelte Fahrzeuge

[Abbildung] 45

§ 3.22 Fähre, die an ihrer Anlegestelle stillliegt Nummer 1: Nicht frei fahrende Fähre

[Abbildung] 46

§ 3.22 Fähre, die an ihrer Anlegestelle stillliegt Nummer 2: Frei fahrende Fähre

[Abbildung] 47

§ 3.23 Schwimmkörper und schwimmende Anlage

[Abbildung] 48 [Abbildung]

§ 3.24 Fischereifahrzeug mit Netz oder Ausleger

[Abbildung] 49a [Abbildung]

49b [Abbildung]

§ 3.25 Schwimmendes Gerät bei der Arbeit sowie festgefahrenes oder gesunkenes Fahrzeug Nummer 1 Buchstabe a: Durchfahrt frei an beiden Seiten

[Abbildung] 50a [Abbildung]

50b [Abbildung]

§ 3.25 Schwimmendes Gerät bei der Arbeit sowie festgefahrenes oder gesunkenes Fahrzeug Nummer 1 Buchstabe a und b: Durchfahrt frei an einer Seite

[Abbildung] 51 [Abbildung]

§ 3.25 Schwimmendes Gerät bei der Arbeit sowie festgefahrenes oder gesunkenes Fahrzeug Nummer 1 Buchstabe c: Schutz gegen Wellenschlag; Durchfahrt frei an beiden Seiten

[Abbildung] 52 [Abbildung]

§ 3.25 Schwimmendes Gerät bei der Arbeit sowie festgefahrenes oder gesunkenes Fahrzeug Nummer 2: Festgefahrenes oder gesunkenes Fahrzeug; Durchfahrt frei an einer Seite

[Abbildung] 53 [Abbildung]

§ 3.26 Fahrzeug, Schwimmkörper und schwimmende Anlage, dessen oder deren Anker die Schifffahrt gefährden kann Nummer 1 und 3: Fahrzeug und Anker

[Abbildung] 54 [Abbildung]

§ 3.26 Fahrzeug, Schwimmkörper und schwimmende Anlage, dessen oder deren Anker die Schifffahrt gefährden kann Nummer 2 und 3: Schwimmkörper, schwimmende Anlage und dessen oder deren Anker

[Abbildung] 55 [Abbildung]

§ 3.26 Fahrzeug, Schwimmkörper und schwimmende Anlage, dessen oder deren Anker die Schifffahrt gefährden kann Nummer 4: Anker eines schwimmenden Gerätes

[Abbildung] 56 [Abbildung]

§ 3.27 Fahrzeug der Überwachungsbehörden, der Feuerwehr, der Zollverwaltung, der Bundespolizei, des Bundeskriminalamtes, Wasserrettungsfahrzeug im Rettungseinsatz

[Abbildung] 57 [Abbildung]

§ 3.28 Fahrzeug, das Arbeiten in der Wasserstraße ausführt

§ 3.28a Mehrzweckfahrzeug der Bundeswehr

[Abbildung] 58 [Abbildung]

§ 3.29 Schutz gegen Sog und Wellenschlag

[Abbildung] 59 [Abbildung]

§ 3.30 Notzeichen

[Abbildung] 60 [Abbildung]

§ 3.31 Satz 1 Buchstabe a Verbot, das Fahrzeug zu betreten

[Abbildung] 60a [Abbildung]

§ 3.31 Satz 1 Buchstabe b Verbot, das Fahrzeug zu betreten

[Abbildung] 61 [Abbildung]

§ 3.32 Satz 1 Buchstabe a Verbot, zu rauchen, ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden

[Abbildung] 61a [Abbildung]

§ 3.32 Satz 1 Buchstabe b Verbot, zu rauchen, ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden

[Abbildung] 62 [Abbildung]

§ 3.33 Verbot des Stillliegens nebeneinander

§ 28.04 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Sorgfaltspflicht beim Bunkern von Flüssigerdgas (LNG)

[Abbildung] 63 [Abbildung]

§ 6.04 Begegnen Nummer 3: Begegnen an der Steuerbordseite

[Abbildung] 64 [Abbildung]

§ 8.12 Bezeichnung beim Einsatz von Tauchern

§§ 21.21, 22.21, 23.21, 24.21 Bezeichnung eines Sportfahrzeugs beim Einsatz von Tauchern

[Abbildung] 65 [Abbildung]

§ 2.06 Kennzeichnung der Fahrzeuge, die Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff nutzen

Zitiervorschlag: Anlage 3 BinSchStrO 2012

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BinSchStrO%202012/anlage-3>